

# **BGer 8C 618/2013 vom 23. Dezember 2013**

Bundesgericht, 2013-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_618\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_618_2013)

FR: TF 8C 618/2013 du 23 décembre 2013

IT: TF 8C 618/2013 del 23 dicembre 2013

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Insolvenzentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Gerichtsentscheid werden die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Insolvenzentschädigung ( Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ; vgl. auch BGE 134 V 88 ), zu den Pflichten des Arbeitnehmers im Konkurs- oder Pfändungsverfahren ( Art. 55 Abs. 1 AVIG ; BGE 114 V 56 E. 3d S. 59; ARV 2002 Nr. 8 S. 62, C 91/01, und Nr. 30 S. 190, C 367/01; ARV 1999 Nr. 24 S. 140, C 183/97) sowie zum Vertrauensschutz bei behördlichen Auskünften ( Art. 9 BV ; BGE 131 II 627 E. 6.1 S. 636 f. ; 127 I 31 E. 3a S. 36) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 2.2**

Mangels eines betriebsfähigen Rechtssubjekts ist nach der Löschung der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die Anhebung oder die Fortsetzung der Betreibung nicht mehr möglich ( BGE 131 V 196 E. 4.2.1 S. 199). Aus dem in ARV 2012 S. 389 publizierten Urteil 8C\_410/2012 vom 24. September 2012 E. 4.2 geht ausserdem hervor, dass die Löschung der ehemaligen Arbeitgeberin gemäss Art. 155 Abs. 3 HRegV den bei dieser Ausgangslage einzig noch möglichen Insolvenztatbestand des Art. 51 Abs. 1 lit. b AVIG (Nichteröffnung des Konkurses, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen) schon deshalb nicht erfüllt, weil daraus keine offensichtliche Überschuldung der Gesellschaft abgeleitet werden

kann.

### **E. 3.1**

Aufgrund des Umstands, dass es der Beschwerdeführer nach dreimaliger Aufforderung im SHAB unterliess, sein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt des Kantons Thurgau anzumelden, und damit nach deren Löschung keine Möglichkeit mehr bestand, das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die ehemalige Arbeitgeberin fortzuführen, ist rechtsprechungsgemäss (E. 2.2) keiner der fünf im Gesetz abschliessend aufgezählten Insolvenztatbestände erfüllt ( Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ; BGE 131 V 196 ). Darin sind sich die Parteien einig. Der Beschwerdeführer beruft sich indessen auf den öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutz, da die Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau seinem Rechtsvertreter in dem sachverhältnissvergleichbaren Fall der "P.\_\_\_\_\_ GmbH" vor mehr als einem Jahr per E-Mail vom 24. März 2011 die Auskunft erteilt habe, dass man es unter dem Titel der Schadenminderungspflicht nicht als angezeigt erachte, dass die versicherte Person die Aufrechterhaltung des Eintrags der Gesellschaft im Handelsregister verlange, weshalb eine entsprechende Unterlassung der versicherten Person nicht zum Vorwurf gereiche. In analoger Anwendung von Art. 51 lit. b AVIG sei daher von einem Insolvenzenschädigungstatbestand auszugehen.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erwog hierzu, entgegen der behördlichen Auskunft in der Sache "P.\_\_\_\_\_ GmbH" wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen - da er wegen seiner bestehenden Forderung von insgesamt Fr. 16'506.60 ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Q.\_\_\_\_\_ AG gehabt habe - die Löschung derselben im Handelsregister zu verhindern. Durch seine Unterlassung sei sein Anspruch auf Insolvenzenschädigung untergegangen. Der von ihm angerufene Vertrauensschutz greife nicht, da sein Rechtsvertreter die Anfrage an die Arbeitslosenkasse bereits im März 2011 in Bezug auf eine andere Gesellschaft und einen anderen Klienten gestellt habe; die Auskunft stehe nicht in Zusammenhang mit der konkret vorliegenden Situation und dem Beschwerdeführer.

### **E. 3.3**

Wie bereits das kantonale Gericht ausführte, wird für den Vertrauensschutz u.a. vorausgesetzt, dass die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat ( BGE 131 II 627 E. 6.1 S. 636 f. ; 130 I 26 E. 8.1 S. 60, je mit Hinweisen; Urteil 1A.235/2006 vom 2. Juli 2007 E. 4.2, nicht publ. in: BGE 133 II 220 ). Eine generelle Praxis ist nicht geeignet, eine Vertrauensgrundlage zu schaffen ( BGE 125 I 267 E. 4c S. 274 f.; 111 V 161 E. 5b S. 170 f., Urteil 2C\_762/2008 vom 8. Mai 2009 E. 2.3). An dieser (ersten) Voraussetzung für die erfolgreiche Berufung auf den verfassungsmässigen Vertrauensschutz fehlt es hier: Mit der Auskunftserteilung an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Sache "P.\_\_\_\_\_ GmbH" vor mehr als einem Jahr hat die Arbeitslosenkasse nicht in Bezug auf die ehemalige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers und schon gar nicht für diesen selber eine Auskunft erteilt. Er war nicht Adressat der Auskunft. Hieran ändert nichts, dass im vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement EVD zur Insolvenzenschädigung herausgegebenen Leitfaden für Versicherte (Ausgabe 2011) nicht erwähnt wird, dass die versicherte Person zur Wahrung ihres Insolvenzenschädigungsanspruchs ihr begründetes

Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt anmelden muss. Wie im Leitfaden ausgeführt, kann dieser im Sinne eines Überblicks nicht alle Einzelheiten der Gesetzes- und Rechtslage wiedergeben. Die Rechtsprechung hat zwar die Abgabe eines Merkblattes einer konkreten behördlichen Auskunft unter den in BGE 109 V 52 ff. formulierten Voraussetzungen gleichgestellt (ARV 2003 S. 125, C 417/00). Nur wenn der Bürger aber zu einer bestimmten ihn betreffenden Frage eine Auskunft verlangt und sie ihm in Form der Abgabe eines Merkblattes (oder einer ähnlichen behördlichen Information) erteilt wird, kann damit eine individuell-konkrete Zusicherung verbunden sein, was hier nicht der Fall ist. Ungeachtet der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage, ob mit dem erwähnten bundesgerichtlichen Urteil 8C\_410/2012 überhaupt eine Praxisänderung vorgenommen worden ist und ab wann er hiervon Kenntnis erlangen konnte, scheidet damit die Auskunft der Beschwerdegegnerin vom 24. März 2011 als Vertrauensgrundlage aus, weshalb auch unter dem Gesichtswinkel des Vertrauensschutzes kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung besteht.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.